

**VORHABENBEZOGENER B-PLAN NR. 43  
„ERWEITERUNG GEWERBESTANDORT GRABENWEG“**

**A R T E N S C H U T Z R E C H T L I C H E R F A C H B E I T R A G**



  
**habit art**  
ökologie & faunistik

Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle / Saale

---

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43 „Erweiterung Gewerbestandort Grabenweg“

(Stadt Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz)

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

im Auftrag von  
StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung GbR  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Anke Bäumer  
fon: 0345 239772-12  
fax: 0345 239772-22  
email: [anke.baeumer@slg-stadtplanung.de](mailto:anke.baeumer@slg-stadtplanung.de)



Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle (Saale)  
fon: 0345 68264570  
mobil: 0176 24050461  
email: [kontakt@habit-art.de](mailto:kontakt@habit-art.de)

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.)  
Vanessa Weske (M. Sc.)

unter Mitarbeit von  
Dr. Thomas Hofmann

Februar 2021

## Inhalt

<b>Inhalt</b> .....	<b>2</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Veranlassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Methodische Grundlagen .....	4
2.2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
<b>3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> .....	<b>7</b>
3.1 Lage.....	7
3.2 Ist-Zustand .....	7
3.3 Soll-Zustand .....	8
3.4 Wirkungen des Vorhabens.....	8
<b>3.4.1 Baubedingte Wirkungen</b> .....	<b>8</b>
<b>3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen</b> .....	<b>8</b>
<b>3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Relevanzprüfung</b> .....	<b>9</b>
<b>5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>12</b>
6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	16
<b>7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>19</b>
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF).....	22
<b>8 Zusammenfassung</b> .....	<b>23</b>
<b>9 Quellen und Literatur</b> .....	<b>23</b>
<b>10 Anlagen</b> .....	<b>25</b>
Anlage 1: Fotodokumentation .....	26
Anlage 2: Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung.....	27
Anlage 4: Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung.....	30

## Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
PG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

## 1 Veranlassung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Erweiterung des angrenzenden Autohauses Liebe um ein Gebrauchtwagenzentrum inklusive PKW-Aufbereitung, Werkstatt, Lackiererei, Twiner-Space, Büro- und Ausbildungsräume sowie KfZ-Lager. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

### 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt.  
Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

## 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 3.1 Lage

Das Plangebiet (PG) befindet sich in randlicher Lage der Stadt Sangerhausen und umfasst eine Fläche von etwa 2,5 ha. Im Westen und im Süden grenzt das PG unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche im Untersuchungsjahr mit Raps bestellt waren. Im Osten grenzt das PG an den Hungergraben, hinter dem das Gewerbegebiet Helme-Park, mit dem bereits bestehenden Autohaus, anschließt. Nördlich verläuft die Landstraße 151 (Kyselhäuser Straße), an welche sich weitere, im Untersuchungsjahr mit Raps bestellte, Felder anschließen. Die Untersuchungsfläche selbst wird aktuell vom Rosarium Sangerhausen zur Rosenanzucht genutzt. Die Fläche ist durch eine Umzäunung gesichert.



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Sangerhausen (rote Markierung).**  
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

In einem Radius von 1.000 m um das PG befinden sich keine Schutzgebiete von europäischem Rang oder Naturschutzgebiete. In einem Abstand von ca. 700 m grenzt das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz an.

### 3.2 Ist-Zustand

Bei dem PG handelt es sich um eine Ackerfläche, welche zur Anzucht von Rosen für das Rosarium Sangerhausen genutzt wird. Die Ackerfläche wird von kurzgehaltener Wiesenvegetation umgrenzt. Im Norden und Süden der Fläche befinden sich verwilderte Bereiche, mit

hohen Gräsern oder Ablagerungen von Strauch-/ Gehölzschnitt. Das gesamte Gelände ist eingezäunt. Bäume sind im PG nicht vorhanden, lediglich entlang des östlich verlaufenden Hungergrabens befinden sich Gehölzstrukturen.

### **3.3 Soll-Zustand**

Geplant ist die Erweiterung des angrenzenden Autohaus Liebe um ein Gebrauchtwagenzentrum inklusive PKW-Aufbereitung, Werkstatt, Lackiererei, Twinner-Space, Büro- und Ausbildungsräume sowie KfZ-Lager. Zwischen der beplanten Fläche und dem bestehenden Autohaus soll auf Höhe der bereits vorhandenen Straße eine Zufahrt entstehen. Hierfür sind Gehölzentnahmen notwendig.

### **3.4 Wirkungen des Vorhabens**

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

#### **3.4.1 Baubedingte Wirkungen**

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

#### **3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von Gebäuden und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

#### **3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

## 4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Feldhamster: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG

- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG

**Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.**

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Feldhamster	FFH IV	1	1	X	X
2	Brutvögel, Aves		---	---	X	---
3	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V	X	---

## 5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Feldhamster. Die Frühjahrsbegehung erfolgte am 27.05.2020. Auf eine weitere Begehung im Sommer wurde aufgrund der durch den Rosenanbau bedingten mangelnden Habitatsignung verzichtet. Die Begehung erfolgte streifenweise über die gesamte Fläche. Der Streifenabstand wurde den Sicht- und Anbauverhältnissen angepasst, so dass eine vollständige Untersuchung der Fläche gewährleistet werden konnte. Zur Dokumentation standen GPS- und Fototechnik zur Verfügung. Ergänzend zur Felduntersuchung wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Grundlage war eine Datenanfrage vom 18. Februar 2021 im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalts.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit fünf Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juli 2020 durchgeführt. Die während der Erfassung festgestellten Vogelarten wurden mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt PG zur Nahrungssuche
- Überflug (Ü) – Individuum wurde beim Überflug/Transit des PG beobachtet, kein Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet feststellbar.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 4 kartografisch dargestellt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste je zwei Begehungen im Frühjahr und um Spätsommer. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

**Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.**

<b>Datum</b>	<b>Untersuchungsziel</b>	<b>Ausführung</b>
21.04.2020	1. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
05.05.2020	2. Kartierung Brutvögel (Abendstunden)	Dr. Th. Hofmann
26.05.2020	3. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
12.06.2020	4. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
08.07.2020	5. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
23.04.2020	1. Kartierung Zauneidechse	habit.art
27.05.2020	2. Kartierung Zauneidechse	habit.art
08.07.2020	3. Kartierung Zauneidechse	Dr. Th. Hofmann
25.08.2020	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art
27.05.2020	1. Kartierung Feldhamster	habit.art

## 6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

### 6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 1	Sachsen-Anhalt: 1
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING &amp; STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.</p> <p>Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Nach Datenlage im Landesamt für Umweltschutz sind mehrere Nachweise im direkten Umfeld zum PG bekannt. Der nächstgelegene Nachweis befindet sich in etwa 200 m westlich des PG und stammt aus dem Jahr 2013. Die Kontrolle des Plangebiets erbrachte jedoch keine Hinweise zum Vorkommen des Feldhamsters. Aufgrund der langfristigen Nutzung der Fläche zur Rosenanzucht wurde sie als ungeeignetes Habitat für den Hamster eingeschätzt.</p>		
<b>Art im Wirkraum:</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>		
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>		

Das Untersuchungsergebnis ist bis zum Beginn der nächsten Aktivitätsperiode des Feldhamsters, Ende April 2021, als repräsentativ anzusehen. Eine Neuanlage von Bauen im Untersuchungsgebiet ab der kommenden Aktivitätsperiode kann, vor allem einher mit der Aufgabe der aktuellen Nutzung zur Rosenanzucht, nicht ausgeschlossen werden. Daher wird empfohlen die Fläche nach der Nutzungsaufgabe vegetationsfrei zu halten sowie eine erneute Untersuchung unmittelbar vor Baubeginn durchzuführen (**V<sub>ASB</sub> 1**).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Bei Einhaltung der Maßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** können erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Bei Einhaltung der Maßnahme **V<sub>ASB</sub> 1** kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

**V<sub>ASB</sub> 1:** Aktualisierung Feldhamsterkartierung

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i></b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)</li> <li>- lockeres gut drainiertes Substrat</li> <li>- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen</li> <li>- spärliche bis mittelstarke Vegetation</li> <li>- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.</li> </ul> <p>Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.</p> <p>Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Im Zuge der Kartierungen konnten mehrere Individuen in den nördlichen, westlichen und südlichen Randstrukturen des PG nachgewiesen werden. Das Zentrum des PG ist durch eine teilweise dichte Vegetation sowie der Nutzung als Beete zur Rosenanzucht nicht geeignet. Die Randstrukturen des PG weisen allerdings durch Versteckmöglichkeiten (Reisig, hohes Gras) und Sonnenplätze (exponierte Stellen, Wegestruktur) gute Habitateigenschaften für Zauneidechsen auf.</p> <p>Art im Wirkraum:            <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen            <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p>		

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Baubedingt sind Individuenverluste durch Beräumen der Fläche mit technischem Gerät zu erwarten. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände ist das Fangen und Umsetzen (**Maßnahme V<sub>ASB</sub> 2**) der Tiere in vorbereitete Ersatzhabitats erforderlich (**Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1**).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population**

Unter Einhaltung der Maßnahmen **V<sub>ASB</sub> 2** und **A<sub>CEF</sub> 1** sind keine Störungen anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Bei Durchführung der Maßnahmen **V<sub>ASB</sub> 2** und **A<sub>CEF</sub> 1** sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot wird verletzt**  Ja  Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

**V<sub>ASB</sub> 2:** Bestandsschutz Zauneidechse

**A<sub>CEF</sub> 1:** Schaffung eines Ersatzhabitats

**5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

<b>Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter</b>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im PG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Insgesamt wurden nur fünf Arten als Brutvögel bzw. wahrscheinliche Brutvögel (Bachstelze) auf der Fläche nachgewiesen. Dazu kommen noch mindestens 19 Arten, die das Gebiet zur Nahrungssuche direkt aufsuchten bzw. überflogen (Greifvögel). Unter den festgestellten Brutvogelarten befinden sich zwei Arten, die in den Roten Listen Deutschlands (Feldlerche - gefährdet, Goldammer - Vorwarnliste) und Sachsen-Anhalts (Feldlerche - gefährdet) geführt werden. Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten ist im Anhang 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt.</p> <p>Sowohl die geringe Zahl an Brutvogelarten als auch die vergleichsweise hohe Zahl der Nahrungsgäste lassen sich aus den örtlichen Gegebenheiten erklären.</p> <p>Bei der hier untersuchten Fläche handelt es sich um einen relativ strukturlosen Lebensraum, der zudem zum Zeitpunkt der Untersuchung einem hohen Störungsdruck durch die aktuell stattfindende landwirtschaftliche Bearbeitung unterlag. Gerade das Fehlen von Gehölzen (und anderen vertikalen</p>		

Strukturen) führt dazu, dass auf der Fläche nur Arten brüteten (und nachgewiesen wurden), deren Nester sich entweder am Boden (Bachstelze, Feldlerche, Goldammer) oder zumindest doch in Ruderalvegetation in Bodennähe (Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke) befinden (können).

Im Gegensatz zu den Brutvogelarten nutzt ein Großteil der Nahrungsgäste das Brutplatzangebot in den angrenzenden Gehölzen (Neuntöter, Amsel, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Hänfling) bzw. im Gewerbegebiet (Ringeltaube, Aaskrähne, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling). Für diese Arten stellt die Untersuchungsfläche einen Teil des Nahrungshabitats dar. Gefördert wird die Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche durch die landwirtschaftlichen Arbeiten, die lokal und zeitlich begrenzt zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes führen können (z. B. Freilegen von Insekten oder Mäusen durch Bodenbearbeitung).

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell vorkommend

#### 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

###### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt  Ja  Nein

##### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

###### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt  Ja  Nein

##### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollten die Eingriffe in den Oberboden sowie Gehölzfällungen im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (**V<sub>ASB</sub> 3**).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

**Schadigungsverbot wird verletzt**       Ja       Nein

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

**V<sub>ASB</sub> 3:** Bauzeitenregelung

#### **5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

**treffen zu**      (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

**treffen nicht zu**      (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

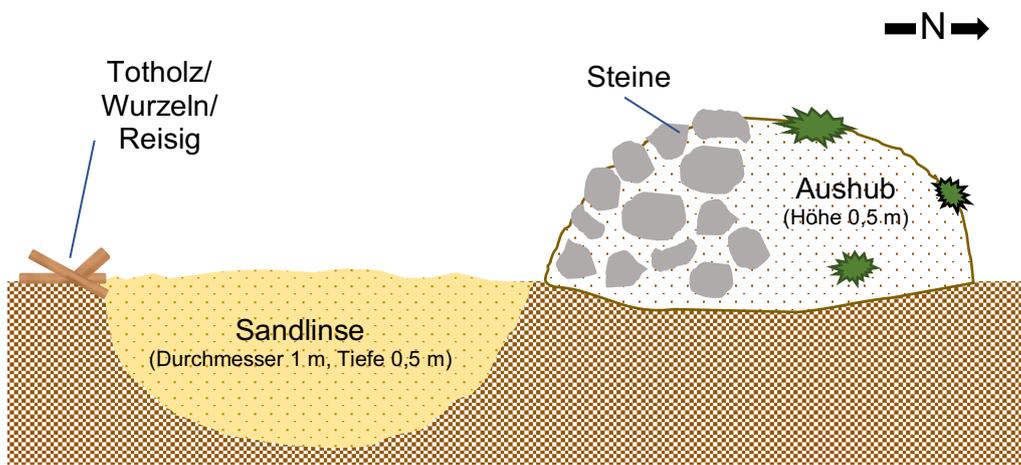
### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V <sub>ASB</sub> 1	Aktualisierung Feldhamsterkartierung
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> Baubereich / Ackerfläche	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> Feldhamster	
<b>Maßnahme</b> Erfolgt der Eingriff nach Beginn der Aktivitätssaison im April 2021 ist eine erneute Untersuchung des Wirkraums auf Hamstervorkommen notwendig. In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis kann eine Umsiedlung von Individuen erforderlich sein. Zusätzlich ist die Planfläche von aufkommender Vegetation frei zu halten, um einer Ansiedlung durch Feldhamster vorzubeugen.	
<b>Ausführungszeitraum</b> Während der letzten Aktivitätsperiode der Art unmittelbar vor Baubeginn	
<b>Unterhaltungspflege</b> nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nein	

V <sub>ASB</sub> 2	Bestandsschutz Zauneidechse
<p><b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>                      Verluste von Individuen sowie Ruhe-, Reproduktions- und Überwinterungsplätzen</p>	
<p><b>Bezug/ betroffene Flächen</b>                      Baubereich/ Randbereiche des Plangebiets</p>	
<p><b>Zielart(en) der Maßnahme</b>                      Zauneidechse</p>	
<p><b>Maßnahmen:</b>                      Die auf der Habitatfläche vorkommenden Zauneidechsen sind durch Fang zu sichern und in vorbereitete Ersatzhabitate umzusiedeln.                      In Vorbereitung der Fangmaßnahme ist das PG mit einem geeigneten Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz) auszuzäunen. Die betroffenen Flächen sind von Strukturen, die den Tieren Versteckmöglichkeiten bieten können (bspw. Totholz, Reisig, Steinhaufen, Geröll, Bauschutt) zu beräumen und ggf. zu mähen. Aus Gründen des Individuenschutzes darf dabei kein Großgerät verwendet werden. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Beräumung sollte außerhalb der Aktivitätszeit der Eidechsen, also in der Zeit von November bis Februar erfolgen.                      Der Fang kann durch Fallen (bspw. Eimerfallen) oder als Handfang (inkl. Ausbringung von Versteckmöglichkeiten) erfolgen. Die gefangenen Tiere sind in ein vorbereitetes Ersatzhabitat (<b>A<sub>CEF</sub> 1</b>) umzusiedeln.                      Fang und Umsiedlung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Ihre Durchführung ist nur durch ein geeignetes Fachbüro zulässig.                      Der Abfang erfolgt über einen Zeitraum von mindestens 20 Tagen. Werden nach 15 Tagen an 5 dicht aufeinander folgenden Kontroll- bzw. Fangtagen mit geeigneter Witterung keine Tiere mehr gesichtet, kann der Abfang beendet werden.</p>	
<p><b>Ausführungszeitraum</b>                      Die Durchführung des Fanges erfolgt in der Aktivitätsperiode der Tiere im Zeitraum von April bis September, vorzugsweise vor der Eiablage (April bis Juni, in Abhängigkeit von der Witterung). In der Zeit nach dem Schlupf und vor dem Rückzug in die Winterquartiere (August/September) sind mindestens 2 Kontrollbegehungen/ -fänge durchzuführen.</p>	
<p><b>Unterhaltungspflege</b>                      Wiederholte Mahd zur Gewährleistung einer abfangbaren Fläche. Die Wuchshöhe der Vegetation darf 10 cm nicht übersteigen.</p>	
<p><b>Kontrolle/ Monitoring</b>                      nein</p>	

<b>V<sub>ASB</sub> 3</b>	<b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölz- und Bodenbrütern</b>
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b> Baufeldfreimachung	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b> Bewirtschaftete Ackerfläche, grabenbegleitender Gehölzsaum	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b> Vögel	
<b>Maßnahme</b> Der Abtrag von Oberboden sowie die Beseitigung von Pflanzenbeständen und Gehölzentnahmen sind nur außerhalb der Brutzeit, d. h. von Oktober bis Februar, zulässig.	
<b>Ausführungszeitraum</b> Zeitraum Oktober bis Februar	
<b>Unterhaltungspflege</b> nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b> nein	

## 7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

<b>A<sub>CEF</sub> 1</b>	<b>Schaffung eines Ersatzhabitats</b>
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	
Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten	
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	
Hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung ist eine geeignete Fläche im direkten räumlichen Zusammenhang auf Eignung zu prüfen und unter Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu sichern.	
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	
Zauneidechse	
<b>Maßnahme</b>	
<p>Innerhalb der gesicherten Fläche sind mindestens 5 sogenannte „Reptilienburgen“ herzustellen. Sie bestehen aus Sonnenplätzen, die als vegetationsfreie Zonen zu sichern sind, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in Form von Lesestein-, Totholz- bzw. Reisighaufen sowie Eiablageplätzen, die durch Ausbringen von vegetationsfreien Sandhaufen (Höhe mind. 30 cm) hergestellt werden (siehe folgende Abbildung).</p> <p>Die Auswahl des tatsächlichen Standortes sowie die Anlage der „Reptilienburgen“ sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Anlage 2 enthält Beispiele für die Ausführung. Die Anzahl der „Reptilienburgen“ ist ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachgutachter an das Fangergebnis nach V<sub>ASB</sub> 1 anzupassen.</p>	
	
<b>Ausführungszeitraum</b>	
Vor Umsiedlung der Zauneidechsen (V <sub>ASB</sub> 1)	
<b>Unterhaltungspflege</b>	
Mindestens einmal jährlich Mahd und Entfernen der Gehölze auf den Habitatflächen.	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	
Zur Funktionskontrolle ist ein Monitoring über 5 Jahre durchzuführen. Die Habitate sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Herstellung auf ein Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben.	

## 8 Zusammenfassung

Im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 43 ist die Erweiterung eines Gewerbestandortes vorgesehen.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- Vorkommen des Feldhamsters
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen.

**Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen.**

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V <sub>ASB</sub> 1	Aktualisierung Feldhamsterkartierung
V <sub>ASB</sub> 2	Bestandsschutz Zauneidechse
V <sub>ASB</sub> 3	Bauzeitenregelung
A <sub>CEF</sub> 1	Schaffung eines Ersatzhabitats

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 9 Quellen und Literatur

ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515

BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579

- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- DIETZ, M.; V. HELLVERSE, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- HEIDECHE, D.; HOFMANN, T.; JENTSCH, M.; OHLENDORF, B. & WENDT, W (2004). Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand Februar 2004. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132-137
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256
- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 115-153
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80

SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Bd. 1. - 3. Aufl., Nürnberg (VUBD Selbstverlag). 259 S.

## 10 Anlagen

**Anlage 1 Fotodokumentation**

**Anlage 2 Beispiele zur Errichtung sogenannter „Reptilienburgen“**

**Anlage 3 Ergebnisse der Zauneidechsenkartierung**

**Anlage 4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung**

**Anlage 5 Rechercheergebnisse zum Feldhamstervorkommen**

## Anlage 1: Fotodokumentation



PG im April, Blick aus Richtung Norden



PG im April, Blick aus Richtung Südwest



PG Ende Mai, Blick aus Richtung Nordwest



PG Ende Mai, Blick aus Richtung Südwest



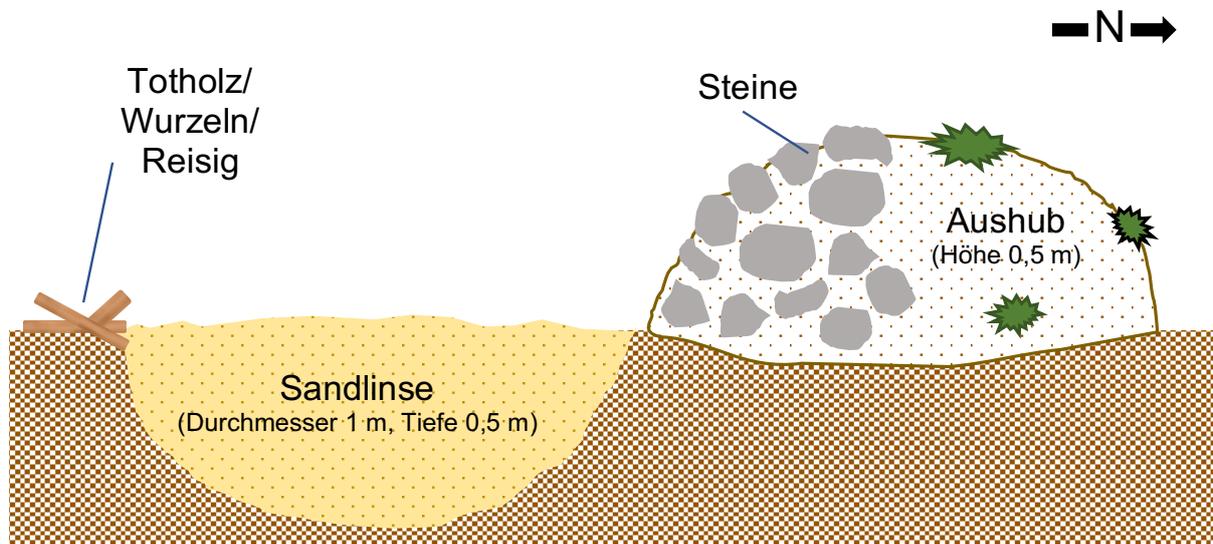
PG im Mai, nördlicher Bereich der Fläche



PG im August mit künstlichem Versteck

## Anlage 2: Beispiele zur Errichtung sogenannter „Reptilienburgen“

Grundschema:



Umsetzungsbeispiel



Die einzelnen Elemente wurden hier linienförmig angeordnet. Sie können auch anders, z. B. im Dreieck, organisiert werden.







## Legende

- UG
- Eidechsenachweise
- Verlauf Schutzzaun

0 25 50 m



### Auftraggeber:

Stadt Land Grün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:  
Frau Anke Bäumer  
email: [anke.baeumer@slg-stadtplanung.de](mailto:anke.baeumer@slg-stadtplanung.de)  
fon: 0345-239772-12

### Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik  
Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle (Saale)  
fon: 0345-682 645 70

### Projekt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43  
„Erweiterung Gewerbestandort  
Grabenweg“

### Planbezeichnung:

Nachweise und Bestandsschutz Zauneidechse

Plandatum: 23. 02.2021

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2021 [DOP]

Kartierer: habit.art

## Anlage 4: Ergebnisse der Brutvogel-Erfassung

VSR = Vogelschutzrichtlinie

**BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:**

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

RL-D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015); RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt:  
 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet,  
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend,  
 \* = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet;

**Status:**

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast, üf = überfliegend, ? = nicht sicher nachweisbar

wiss. Artname	deut. Artname	Kürzel	BNatSchG	RL D	RL LSA	Bestand
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Fl	§	3	3	1 BP
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Dg	§			1 (2?) BP
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Swk	§			1 BP
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba	§			BV
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G	§	V		1 BP
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan		§			NG
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		§§		V	NG
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§			NG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§			NG
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§			NG
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§			NG
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		§		V	NG
<i>Pica pica</i>	Elster		§			NG
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne		§			NG
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§			NG
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise		§			NG
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	3	3	NG
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§			NG
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§		V	NG
<i>Turdus merula</i>	Amsel		§			NG
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§			NG
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	V	V	NG
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		§	V	V	NG
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		§			NG
<i>Carduelis cannabina</i>	Hänfling		§	3	3	NG



## Legende

- UG
- Text Brutvögel

0 25 50 m



### Auftraggeber:

Stadt Land Grün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:  
Frau Anke Bäumer  
email: anke.baeumer@slg-  
stadtplanung.de  
fon: 0345-239772-12

### Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik  
Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle (Saale)  
fon: 0345-682 645 70

### Projekt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43  
„Erweiterung Gewerbestandort  
Grabenweg“

Planbezeichnung:  
avifaunistische Erfassung

Plandatum: 23. 02.2021

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2021 [DOP]

Kartierer: Dr. T. Hofmann



## Legende

-  5-km-Radius
-  Untersuchungsgebiet
-  Datenabfrage Feldhamster



### Auftraggeber:

Stadt Land Grün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:  
Frau Anke Bäumer  
email: [anke.baeumer@slg-stadtplanung.de](mailto:anke.baeumer@slg-stadtplanung.de)  
fon: 0345-239772-12

### Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik  
Dipl.-Biol. Guido Mundt  
Forsterstraße 38  
06112 Halle (Saale)  
fon: 0345-682 645 70

### Projekt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43  
„Erweiterung Gewerbestandort Grabenweg“

Planbezeichnung:  
Datenabfrage Feldhamster

Plandatum: 01.03.2021

Grundkarte nach: © LVermGeo LSA, 2021 [DOP]

Kartierer: /